Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Die Schmesser sollen auch keinen Trayd in der Taschen noch sonst in der Stat nit fail tragen vnd das die Fürkäuf den Trayd vngeuerlichen selber bey den Stain lassen hingeben,

Auch sollen keinen wein kein Kauf mit machen, vnd in Jnen Burgt thun den Armen als den Reichen tadenlichen, vnd angeuerde,

Darumb soll Jnen auch dise ordnung, Wann Jr einer aufgenomen wirdt vorgelesen, vnd darauf ein gelübd von Jnen genomen werden,

## Lötschen der wein,

Die lötschen der wein so in Pönen, vnd Lagelen hergefuert, vnd verkhaufft werden sollen, hinfuran wie biß her belliben, vnd Nämblich So sollen all wein, die zuerkhaufen Pöm weise herbracht in bemelte Lötschen gefuert, daselbs in der Lötschen verkhaufft werden, Es sollen auch all Pöm, vnd Lagelen, wo die verkhaufft